



Rat der
Europäischen Union

119109/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/10/16

Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

13217/16

CSDP/PSDC 574
CFSP/PESC 815
POLMIL 111
COWEB 109
BIH 15

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina

Die Delegationen erhalten anbei Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina.

13217/16

hs/ab

1

DGC 2A

DE

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU BOSNIEN UND HERZEGOWINA

1. Der Rat bekräftigt erneut, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats uneingeschränkt unterstützt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die beim EU-Integrationsprozess in Bosnien und Herzegowina erreichten Fortschritte, auf die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2016 hingewiesen wird.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalwahlen, die in Bosnien und Herzegowina am 2. Oktober 2016 stattfanden, insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die wenigen Unregelmäßigkeiten und vereinzelten gewalttätigen Zwischenfälle sollten von den Behörden in Bosnien und Herzegowina untersucht werden. Der Rat bedauert, dass über den "Tag der Republika Srpska" unter Missachtung der Entscheidung des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina vom 17. September 2016 eine unrechtmäßige Volksabstimmung auf Entitätsebene durchgeführt wurde; dieses Referendum hat unnötige Spannungen verursacht und die Rechtsstaatlichkeit infrage gestellt. Der Rat fordert die Institutionen von Bosnien und Herzegowina auf, diese Frage im Wege geltender Rechtsverfahren, über einen konstruktiven Dialog und innerhalb des bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmens zu lösen. Der Rat wird die Lage weiterhin beobachten.
3. Der Rat appelliert an Bosnien und Herzegowina, weiter vorrangig an seinem EU-Integrationsprozess zu arbeiten, unter anderem durch die wirksame Umsetzung der Reformagenda, da dies sowohl zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen als auch der Probleme in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Verwaltung erforderlich ist. Der Rat appelliert außerdem an die Institutionen in Bosnien und Herzegowina, erneut Anstrengungen insbesondere bezüglich eines funktionierenden Rechtssystems, bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie im Kampf gegen Radikalisierung und Terrorismus zu unternehmen.
4. Die EU ruft die Führung von Bosnien und Herzegowina zugleich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Bemühungen zu verstärken, um überschüssige Munitionsbestände zu beseitigen und andere noch offene Fragen anzugehen.

5. Der Rat begrüßt die fortgesetzte Präsenz der Operation Althea, durch die die Fähigkeit aufrechterhalten wird, einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Führung des Landes zu leisten, wenn die Lage dies erfordern sollte, und die gleichzeitig auf Kapazitätsaufbau und auf Ausbildung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Rat, dass die EU im Rahmen ihrer Gesamtstrategie für Bosnien und Herzegowina einstweilen bereit ist, unter einem neuen VN-Mandat auch weiterhin die militärische Rolle der Operation Althea mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Führung des Landes in ihren Bemühungen um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu unterstützen.
6. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, im Herbst 2017 die vorgesehene strategische Überprüfung vorzulegen, die als Grundlage für die Beratungen mit den Mitgliedstaaten über die Optionen für die Zukunft dieser Operation dienen soll, wobei die Fortschritte Bosnien und Herzegowinas beim EU-Integrationsprozess und die Sicherheitslage vor Ort zu berücksichtigen sind.